

Satzung der Urzelnzunft Traunreut e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **URZELNZUNFT Traunreut**
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunreut/Bayern.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Pflege und Fortentwicklung des aus dem siebenbürgischen Agnetheln eingeführten Narrenbrauchs des Urzelnlaufens, insbesondere die Erhaltung durch Beratung, Betreuung und Hilfestellung des Häses (Anzuges) und der Brauchtumsfiguren, sowie des Urzelnlaufes selber.
Die Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Brauchtums.
4. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.
5. Mittel können nur für satzungsmäßige Vorhaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich für seine Ziele einsetzen. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. In diesem Sinne kann jedes Mitglied werden der sich mit unserem Brauchtum verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein, d.h. das Mitglied nimmt sein Recht wahr an allen Veranstaltungen und Tätigkeiten teilzunehmen, oder es ist aus welchen Gründen auch immer nur unterstützend tätig.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Wahlberechtigung gilt ab einem Alter von 16 Jahren.
4. Der Vorstand kann die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft beschließen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied:
 - in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört oder das Vereinsansehen schädigt (2/3 Mehrheit)
 - mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist.

Der Betroffene kann schriftliche Beschwerde einlegen (mindestens 2. Wochen vor der Mitgliederversammlung) über die die Mitgliederversammlung sodann entscheidet.

8. Das Ausscheiden bzw. die Streichung wird schriftlich bestätigt.
9. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann sowohl materielle als auch sonstige Bußen verhängen, wenn das Benehmen eines Mitglieds sich schädigend auf den Ruf oder den Ablauf der Tätigkeiten des Vereins auswirkt. Der Betroffene hat dabei die gleichen Rechte und Möglichkeiten wie unter Punkt 7.
10. Die Teilnahme an einzelnen Tätigkeiten des Vereins von Nichtmitgliedern kann nach Maßgabe des Vorstandes durch Zahlen eines einmaligen, kostendeckenden Beitrages beschlossen und genehmigt werden.
11. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages aller Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
12. Zur Bestreitung von besonderen und außerordentlichen Ausgaben können Sonderbeiträge beschlossen werden. Diese sind vom Vorstand zu beantragen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
13. Der Einzug der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch Abbuchung.
14. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer und deren Stellvertreter.

1. Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit werden durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitgeteilt.
- Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
 - b. Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (mindestens 10% der Mitglieder muss anwesend sein.)
 - c. Bericht des Vorsitzenden
 - d. Bericht des Kassenwarts
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Bericht der Vorstandsmitglieder (Vertreter)
 - g. Anträge
 - h. Entlastung
 - i. Im Wahljahr Wahlen

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können auf schriftlichem oder mündlichem Wege mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und müssen zur Abstimmung gebracht werden, sie dürfen aber keinen satzungsändernden Charakter haben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Anlässlich der Mitgliederversammlung ist die Rechnungslegung des Vorstandes der Genehmigung zu unterbreiten. Über diese haben zuvor die Kassenprüfer zu befinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf oder auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung des Beitrittes, Austrittes oder Verbleibs in anderen Organisationen oder Verbänden.
- Validierung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß dieser Satzung.
- Erbringt Vorschläge zur besseren Organisation oder sonstiger Art.
- Ändern der Satzung bei 2/3 Mehrheit.
- Sie kann auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder abberufen oder neu bestellen.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden (Zunftmeister/in)
- dem/der 2. Vorsitzenden (Vizezunftmeister/in)
- dem Kassenwart (zugleich der 3. Vorsitzende)
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Zeugwart/in
- dem/der Jugendvertreter/in (bei Bedarf)
- Stellvertreter der obigen Funktionen nach Bedarf (und von der Mitgliederversammlung gewählt)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die ausgeschiedene Person.

Der Vorstand leitet den Verein (die Zunft) entsprechend dieser Satzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Ausnahmen werden im Text erwähnt).

Aufgaben des Vorstandes:

- Abhalten von Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- Führung der Mitgliederliste
- Verwaltung von Beiträgen, Spenden und des Vereinseigentum
- Bestimmung des Mitteleinsatzes
- Vorbereiten und organisieren der Mitgliederversammlungen, des Urzelnlaufs, der Ausfahrten und Veranstaltungen.
- Organisation der Teilnahme an Veranstaltungen zum Thema Brauchtum, insbesondere bei Mitgliedschaften in Dachvereinen oder Verbänden.
- Sicherung des Brauchtums (Reinheit, Masken, Anzüge, Zubehör, Urzelnlauf, etc.)
- Rechnungslegung vor der Mitgliederversammlung.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt zu Behörden und Organisationen.

3. Kassenprüfer.

- Maximal 2 Kassenprüfer werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
- Ihre Aufgabe ist die Prüfung des Finanzgebarens und der Kasse des Vereins.
- Sie behalten Ihr Mandat bis zur nächsten Wahl und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Die Kassenprüfungen gehen jeweils über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Das Resultat der Prüfungen wird der Mitgliederversammlung schriftlich dargelegt.

§ 5 Vertretung des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. (Vorstand gem. § 26 BGB)
Im Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden sollen. Sind alle verhindert fällt diese Aufgabe auf den Kassenswart. Gleiches gilt für alle Stellvertreter.

§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Bedarf sind die Protokolle jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen in der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und können mit 2/3 der gültigen Stimmen angenommen werden.

§ 8 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Ehrungen und Auszeichnungen sowohl an Mitglieder als auch an verdienstvolle Bürger und Helfer vergeben. Diese dürfen jedoch den materiellen Rahmen der Steuer und Finanzvorgaben nicht überschreiten.
Der Vorstand hat auch das Recht Mitglieder für Ehrungen durch andere Organisationen Verbände oder Vereine vorzuschlagen.
Nach Erlangen der Gemeinnützigkeit kann der Verein für Spenden und Zuwendungen Spendenquittungen im gesetzlichen Rahmen vergeben.

§ 9 Inkrafttreten und Auflösung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Urzelnzunft am 27.10.2009 angenommen.
Sie tritt mit dem Tag der Zustimmung in Kraft.
Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunreut, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dieter Graef	Otto Licinac	Friedrich Artes	Richard Schneider
Richard Rochus	Edda Buchholzer	Andreas Kotschisch	